



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/4985

**zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2020)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

,§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13g Satz 1 werden nach den Wörtern „gefördert werden,“ die Wörter „sowie für die Kostenanteile des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes“ eingefügt.
2. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Zur Finanzierung des Kostenanteils des Landes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes werden grundsätzlich die jeweils nach Art. 13a oder 13b Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel herangezogen. <sup>2</sup>Zuweisungen aus Mitteln des Art. 13c werden gewährt

    1. in Härtefällen,
    2. bei Kreuzungen mit Gemeindestraßen einer Gemeinde, die Leistungen nach Art. 13b Abs. 2 erhält.“
  - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Kostenanteil des Landes nach § 13 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes wird aus Mitteln des Art. 13g finanziert.“
2. Der bisherige § 2 wird § 3.
3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:



„(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 13. März 2020 in Kraft.“

Berichterstatter: **Hans Herold**  
Mitberichterstatter: **Dr. Helmut Kaltenhauser**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 17. März 2020 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: kein Votum  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 18. März 2020 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 18. März 2020 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

**Josef Zellmeier**  
Vorsitzender